



Brüssel, den 5. November 2015  
(OR. en)

13255/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2015/0238 (NLE)**

---

---

**FISC 131  
ECOFIN 789**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

|                |  |
|----------------|--|
| Absender:      | Generalsekretariat des Rates   |
| Empfänger:     | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  |
| Nr. Komm.dok.: | 13028/15 FISC 125 - COM(2015) 494 final  |
| Betr.:         | Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden<br>– Annahme |

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Oktober 2015 den obengenannten Vorschlag übermittelt.
2. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 20. Oktober 2015 wurden keine Einwände gegen die Begründetheit dieser abweichenden Sonderregelung erhoben.<sup>1</sup>
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13254/15 FISC 130 ECOFIN 788) als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt und
  - der Veröffentlichung des vorgenannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.

---

<sup>1</sup> Die Delegation FR hat einen Parlamentsvorbehalt und die Delegation LV einen sprachlichen Vorbehalt eingelegt, die beide vor der Annahme dieses Durchführungsbeschlusses durch den Rat aufgehoben werden dürften.